

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-1123-393
„Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg
bis Geltinger Birk“**

**Teilgebiet Habernisser Au und Stürsholz
und Umgebung**



Der Managementplan wurde aktiver Beteiligung der Flächeneigentümer und des Habernisser Naturschutzvereins durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs.1 Satz 3 LNatSchG): 09.03.2017

Titelbild: Habernisser Au , Foto Grefermann

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung.....	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen	6
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	7
2.4. Regionales Umfeld	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	7
3. Erhaltungsgegenstand	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	8
3.3. Weitere Arten und Biotope.....	9
4. Erhaltungsziele	9
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele.....	9
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen .	9
5. Analyse und Bewertung	10
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	10
5.2. Wälder	10
5.3. Strandwall	11
5.4. Steilküste	11
6. Maßnahmenkatalog	11
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	11
6.1.1 Flächenankauf	11
6.1.2 Laichgewässer	11
6.1.3 Vogel und Fledermausschutz	11
6.1.4 Besucherlenkung	11
6.1.5 Abschluss von Freiwilligen Vereinbarungen	12
6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	12
6.2.1 Wälder	12
6.2.2 Grünland.....	12
6.2.3 Salzwiesen.....	12
6.2.4 Gewässer.....	12
6.2.5 Umwelt- und artenschonende Gewässerunterhaltung	13
6.2.6 Äußerer Strandwall	13
6.2.7 Steilküste	13
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	13
6.3.1 Wälder	13
6.3.2 Aulandschaft Habernis.....	14
6.3.3 Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten	14
6.3.4 Randschutz Wald Stürsholz.....	14
6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	14
6.5. Verantwortlichkeiten	14
6.6. Kosten und Finanzierung	14
6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung	15
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	15
8. Anhang	15

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Gelting“ (Code-Nr: DE-1123-393) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S.383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des §§ 33 Abs.1 BNatSchG.

Das Gebiet „Flensburger Förde“ Code Nr. DE-1123-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit §27 Abs.1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Für das Gebiet gelten die EU- Wasserrahmenrichtlinien vom 23.10.2000.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Standarddatenbogen in der Fassung vom 13.08.2011 gem. Anlage 1
- Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 20 000 gem. Anlage 2
- Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883) gem. Anlage 3
- Lebensraumtypenkartierung von 2010 Mordhorst-Bretschneider GmbH gem. Anlage 4
- Biotoptypen Karte FFH 1123 - 393, gem. Anlage 5
- Handlungsgrundsätze für Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) gem. Anlage 6

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i.V. § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information von Planungen von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden.

Darüber hinaus gibt es die freiwillige Vereinbarungen mit den beteiligten Eigentümern und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume über eine Mindestzeitraum von 30 Jahren in denen der Ist-Zustand und die augenblickliche Nutzung festgehalten sind.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z. B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen des MP sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (Siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Flächeneigentümerin/der Flächeneigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatschG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „ Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Gellingener Birk “ist naturräumlich dem Schleswig-Holsteinischen Hügelland in Angeln zuzuordnen. Die Flensburger Förde ist ein schmaler Meeresarm in der Talrinne der ehemaligen Gletscherzunge des weichseleiszeitlichen Flensburger-Förde-Gletschers. Die Küste besteht aus dem Material der Seitenmoräne und ist nach starker Erosion und Anstieg des Meeresspiegels über lange Strecken als Steilküste ausgebildet.

Da dieses FFH-Gebiet mit insgesamt 10.958 ha sehr groß ist und aus sehr unterschiedlichen Landschaftselementen sowie Meeresanteilen besteht, wird die Managementplanung über Teilgebiete realisiert.

Das Teilgebiet Habernisser Au und Stürsholz ist ca. 255 Hektar groß. Die Habernisser Au fließt in Süd-Nord-Richtung zur Ostsee und verläuft hierin einer Senke zwischen sanft ansteigenden Moränenhügeln. Nur kleinflächig treten niedrige Geländekanten auf. Nach Norden weitet sich die Talaue aus und bildet eine bis etwa ein Kilometer breite versumpfte, schwach Salzwasser beeinflusste Niederung aus, die stellenweise stark quellig ist.

Das Teilgebiet umfasst das Tal der Habernisser Au zwischen Aubrück und der Mündung der Au in die Ostsee, sowie kleine schmale Seitentäler beiderseits der Niederung. Marine Flächen sind nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Außerdem gehört im Süden das Stürsholz zum Gebiet. Es ist geprägt von Stieleichenwald, Waldmeister-Buchenwald und Auwald. Im Norden des Stürsholzes befinden sich Wiesenflächen mit mesophytem Grünland, die landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sowie kleinere Ackerflächen.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Der Talraum der Habernisser Au ist durch Wechsel von Erlen-Sumpf- und Au Wäldern, Weidenfeuchtgebüsch sowie genutzten und ungenutzten Feuchtgrünflächen gekennzeichnet.

Insbesondere im nördlichen Teil der Niederung haben sich ungenutzte Grünlandflächen zu großflächigen Schilf- und Rohrglanzgrasröhrichten, relativ artenarme Seggenriede und Hochstaudenfluren entwickelt. Die Habernisser Au entwässert alle Gebiete des Oberlaufes und nimmt das Wasser der Wolsroi, des Mühlenbaches sowie der Gemeinden Steinberg, Gintoft und Steinbergkirche auf. Die Habernisser Au mündet im Norden des Gebietes in die Ostsee. Dort befindet sich seit ca. 130 Jahren eine Schleuse, die 1972 erneuert wurde.

Die Waldbereiche werden auf Grund der zahlreichen verschiedenen Eigentümer in unterschiedlicher Intensität forstwirtschaftlich genutzt. In den tiefer gelegenen feuchten Reliefbereichen ist eine intensive Nutzung nicht möglich. Dort haben sich Hangmischwälder und Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (91E0) ausgebildet. In den höheren Lagen findet man Waldmeister-Buchenwälder (9130) und Stieleichenwald/Eichen-Hainbuchenwald (9160) vor.

Spaziergänger und Reiter aus der direkten Nachbarschaft nutzen das Gebiet der Habernisser Au zur Naherholung. Touristen vom Campingplatz, und der Ferienhausvermietung aus Neukirchen und Habernis verstärken die Nutzung in der Feriensaison.

Die Grünlandnutzung im Gebiet wird kleinflächig, meist in extensiver Art von den Privateigentümern und den Pächtern durchgeführt. Auf ungenutzten Flächen haben sich in den letzten Jahren Röhrichte und Hochstaudenfluren ausgebildet.

Vom Parkplatz an der Küste aus beginnt ein weitreichender Wanderweg durch das FFH- Gebiet, der vom Naturschutzverein Habernis gepflegt und gewartet wird. Seit 2015 verbindet ein Fernwanderweg, der „Fördestieg“, das FFH-Gebiet mit der Dänischen Grenze und Falshöft.

Der Bestand der Meerforellen, der im Jahre 2000 als ausgestorben galt, ist, durch jährliches Aussetzen von Fischbrut, ab dem Jahre 2005 und die Verbesserung der Bachläufe durch Kieseinbringung neu aufgebaut worden. Es haben sich wieder laichbereite Meerforellen in den Bachläufen eingefunden, die von privaten Initiatoren in der Lippingau und Habernisser Au abgestreift und der Laich in der Zentralaufzuchtstation Altmühlendorf in Schleswig - Holstein aufgezogen wurde. Insgesamt wurden 230 000 Meerforellenbrütlinge in der Habernisser Au und im Mühlenbach ausgesetzt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet befindet sich zu 90 % in Privateigentum. Die Stiftung Naturschutz besitzt zwei kleine Waldflächen. Weitere Flächen gehören dem WaBo Lippingau, darunter auch solche, die im Rahmen des laufenden Flurneuerungsverfahrens von der Teilnehmergeinschaft mit Landesmitteln erworben wurden.

2.4. Regionales Umfeld

Das Umfeld des Gebietes wird von ackerbaulicher Nutzung geprägt. Neben der Landwirtschaft sind Einrichtungen für den Tourismus und die Freizeitnutzung zu nennen. So befinden sich angrenzend ein Freizeitheim, ein Campingplatz und ein Reiterhof. Folglich werden die Strandabschnitte von Bade Gästen, Spaziergängern, Anglern und Wassersportlern genutzt.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Neben der Meldung zum FFH-Gebiet ist das Gebiet „Habernisser Au“ ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“, bildet einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems Schleswig Holstein und ist ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Eine Ausweisung zum Naturschutzgebiet erfolgt in dem Gebiet der Habernisser Au derzeit nicht. Anstelle hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft und Umwelt und ländliche Räume mit den Eigentümern des Gebietes Freiwillige Vereinbarungen abgeschlossen. In den Verträgen wurde der Istzustand des Gebietes erfasst und die Bewirtschaftungsformen für jede einzelne Fläche der Eigentümer, für mindestens 30 Jahre, festgelegt.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. sind aus dem Standarddatenbögen (SDB) abgeleitet. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

Als rechtliche Grundlage gilt der Standarddatenbogen (SDB) für das Gesamtgebiet 1123-393 (Anlage 1). Da sich die Daten des Standarddatenbogens nicht flächenscharf auf das Teilgebiet „Habernisser Au“ übertragen lassen, werden als Grundlage für die Benennung der FFH-Lebensraumtypen in der Tabelle 3.1 die Ergebnisse des Planungsbüros Mordhorst verwendet.

In der Tabelle 3.2 werden die Arten aus dem Standarddatenbogen übernommen, von denen im Teilgebiet „Habernisser Au“ Vorkommen bekannt sind oder zumindest vermutet werden.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
1210	Einjähriger Spülsaum			B
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände			B und C
1330	Salzwiese			B
6430	Feuchte Hochstaudenflur			B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoor			C
7230	Kalkreiches Niedermoor			B und C
9130	Waldmeister-Buchenwald			C
9160	Stieleichenwald / Eichen-Hainbuchenwald			B
91EO	Auwald			C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

Die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Biotoptypen sind in der Karte 2 dargestellt.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
AMP	Kammolch <i>Titurus cristatus</i>	k.A	k.A

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt

Innerhalb des Gebietes sind Maßnahmen zur Wiederansiedlung der Meerforelle durchgeführt worden.

3.3. Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Bemerkung
Geflecktes Knabenkraut (Dactylorhiza Maculata)	3(RLSH)	Silke Lütt 2000 U.Grefermann 2015
Sumpfdotterblume (Caltha palustris)	V(RLSH)	Heiko Grell 2011 U.Grefermann 2015
Hängende Segge (Carex pendula)	R (RLSH)	Mordhorst- Bretschneider GmbH 2010
Riesen-Schachtelhalm(Equisetum telmateia)	V(RLSH)	Silke Lütt 2000

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet: „Habernisser Au“ die in der Anlage 3 differenzierten Teilziele/insbesondere die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Lebensraumtypen und Arten.

Code	Bezeichnung	
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse		
1210	Einjähriger Spülsaum	
1220	Mehnjährige Vegetation der Kiesstrände	
1330	Salzwiese	
6430	Feuchte Hochstaudenflur	
7140	Übergangsmoor	
7230	Kalkreiches Niedermoor	
9130	Waldmeister-Buchenwald	
9160	Stieleichenwald/ Eichen-Hainbuchenwald	
91EO	Auwald	
Arten von gemeinschaftlichem Interesse		
APM	Kammolch	
MAM	Schweinswal	
Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie		

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und Geotope sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

5. Analyse und Bewertung

5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Das FFH-Teilgebiet „Habernisser Au mit Stürsholz“ ist ein biologisch, geologisch und landschaftlich vielfältiger Bereich an der Küste der Ostsee. Das Tal der Habernisser Au ist ausgestattet mit ergiebigen Quellen und einem großen Quell-Hügel. Dieser Quellhügel liegt ungefähr mittig im Talbereich und hat eine Ausdehnung von 160 Meter in Nord-Süd-Richtung, ca. 100 Meter Ost-West-Richtung und eine Höhe von bis zu ca. 3 Meter. Auf der Kuppe befinden sich stark schüttende Quellen, deren Abfluss überwiegend nach Osten über 4 parallel verlaufende Haupt-Abflussbahnen, die die Quellwässer zur Habernisser Au leiten, erfolgt.

Die Au durchfließt in Süd-Nord-Richtung eine Senke zwischen sanft ansteigenden Moränenhügeln. Nach Norden weitet sich die Talaue aus und bildet eine breite versumpfte, schwach Salzwasser beeinflusste Niederung aus. Angrenzend befinden sich kleinflächige, teilweise feuchte, Grünlandflächen, die extensiv genutzt, einmal im Jahr gemäht oder extensiv beweidet werden. Insbesondere Flächen im nördlichen Teil der Niederung unterliegen einer Pflegenutzung und werden gemulcht oder gemäht (inkl. Abfuhr des Mähguts).

In den freiwilligen Vereinbarungen ist eine Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen zum Schutze der Au ausgeschlossen worden. Eine verstärkte Entwässerung auf Flächen, die mit Lebensraumtypen belegt sind, erfolgt nicht. Auf den Flächen, die außerhalb der Lebensraumkulisse liegen, werden die Gräben weiterhin normal gereinigt und frei gehalten. Zusätzlich werden die Verbandsgräben des Wasser und Bodenverbandes Lippingau vom Verband regelmäßig freigehalten.

Die Erlen- und Eschenwälder an der Au sowie die naturnah erhaltenen Buchenwälder auf den Moränenrücken geben dem Gebiet zusätzlich einen naturschutzfachlich hohen Wert.

5.2. Wälder

Die Waldbereiche wurden über Jahrzehnte als Bauernwald, überwiegend zur Brennholznutzung, bewirtschaftet. Zwei kleinere Waldteile sind im Eigentum der Stiftung Naturschutz und entwickeln sich im Sinne des Naturschutzes eigendynamisch.

Durch die im Mittel niedrige Nutzungsintensität, teilweise auch durch die standortbedingte Schwierigkeiten beim Betreten der Waldflächen, und die kleinparzellige Eigentümerstruktur bleiben die naturnahen Waldbiotope erhalten.

Die Waldgebiete und das gesamte Gebiet werden regelmäßig von Spaziergängern aufgesucht.

Obwohl die Erholungssuchenden die umfangreich ausgewiesenen Wanderwege und auch die extra angelegten Bohlenwege durch die Feuchtgebiete nutzen, bleibt die Lenkung des Besucherstrom nicht unproblematisch und müsste optimiert werden, z. B. durch eingrenzende, begleitende Holzzäune und Infoschilder mit den Schutzangaben.

5.3. Strandwall

Am Ende der Auflaufzone des Ostseewassers verläuft uferparallel ein Sand- und Kiesrücken, je nach verfügbarem Material.

Die Lage und Mächtigkeit des Strandwalls ist ständigen, jahreszeitlichen Veränderungen unterworfen

5.4. Steilküste

Nordöstlich von Habernis fällt der kuppige Moränenwall steil zum Meer hinab und bildet aktive Kliffkanten mit frischen Rutschungen, scholligen Abbrüchen an den weniger steilen Abschnitten und Quellaustritten.

Die einzelnen Privatparzellen sind sehr schmal und unterliegen einer extensiven Weidenutzung.

Die Steilküste hat eine sehr hohe Wertigkeit insbesondere in Kombination mit den angrenzenden Grünlandflächen.

Vorgreifende Küstensicherungsmaßnahmen, die die natürliche Dynamik einschränkt, werden nicht durchgeführt.

Die weitest gehende natürliche Dynamik der Steilküste ist zu erhalten.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.2.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 7 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

6.1.1 Flächenankauf

In den letzten drei Jahren konnten erhebliche Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens für den Wasser- und Bodenverband Lippingau gekauft werden. Auf diesen Flächen können in Zukunft zielgerichtete Maßnahmen entwickelt werden. Ca. 8 Hektar Wald sind im Besitz der Stiftung Naturschutz.

6.1.2 Laichgewässer

In der Habernisser Au und dem Mühlenbach wurden Maßnahmen, z. B. Kiesaufschüttungen, ergriffen, um das Abbläuen der Meerforellen zu erreichen. Außerdem ist die Anlage von Teichen für den Kammmolch erfolgt.

6.1.3. Vogel und Fledermausschutz

Es wurden bisher ca. 116 Nistkästen vom Naturschutzverein angeschafft, gewartet und kontrolliert. Davon 80 % Nisthöhlen und 20 % Halbhöhlen. Der Besatz liegt im Durchschnitt bei 60 %. Außerdem wurden 2 Eisvogel Bruthilfen und im Jahre 2012 drei Fledermauskombinationen installiert.

6.1.4 Besucherlenkung

Anlage eines Wanderweges durch das FFH-Gebiet. Beginn vom Parkplatz am Strand, durch die Feuchtwiesen und Auwälder auf Holzbohlen.

6.1.5 Abschluss von Freiwilligen Vereinbarungen

Im Gebiet konnten mit 51 Eigentümern und Eigentümerinnen Freiwillige Vereinbarungen zur Bewirtschaftung/Pflege von Grünland- und Waldflächen geschlossen werden, die sich derzeit auf 90 % der Fläche des Teilgebietes auswirken. Weitere Freiwillige Vereinbarungen sind in Vorbereitung/Abstimmung.

6.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung der so Genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs.1 BNaSchG, ggf. i.V. mit §24 Abs. 1 LaNatSchG) das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichung hiervon ist i. d. R eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Erhaltungsmaßnahmen werden nicht in Karten dargestellt.

6.2.1 Wälder

In den Wald-LRT ist der Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten nicht zu erhöhen, die Strukturvielfalt zu erhalten und ein hinreichender Alt- und Totholzanteil zu sichern.

Pflanzenschutzmittel, Kalk oder Dünger werden nicht eingebracht.

Die derzeit praktizierte kleinteilige und nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung der privaten Waldflächen unterstützt dieses Vorgehen.

In den vorhandenen freiwilligen Vereinbarungen, zwischen dem Ministerium und den privaten Eigentümern, ist dieses Ziel vertraglich vereinbart.

6.2.2 Grünland

Für die Flächen, die derzeit als Grünland genutzt werden. darf keine Umwandlung in Ackerland erfolgen. Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Ein Verzicht bzw. eine Einschränkung des Düngereinsatzes ist auch nötig, um den Forderungen der EU Wasserrahmenrichtlinien gerecht zu werden. Auf Flächen mit kartierten LRTs kann die bestehende Entwässerung erhalten bleiben. Auf den nicht LRT-kartierten Flächen ist die Fortsetzung der normalen Entwässerung erlaubt.

In den abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen, zwischen dem Ministerium und den privaten Eigentümern, ist dieses Ziel vertraglich vereinbart.

6.2.3 Salzwiesen

LRT 1330 Atlantische Salzwiesen

Erhaltung der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession)

Pflege der Salzwiesen, wenn gem. Bodenwasserhaushalt möglich, durch gelegentliche Mahd mit Abtransport des Mähgutes.

6.2.4 Gewässer

Fortsetzung der Verbesserung der Wasserqualität in Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Einhaltung von den gesetzlichen Sicherheitsabständen bei der Ausbringung von Dünger und Pestiziden bei den angrenzenden Ackerflächen des Schutzgebietes.

Fortsetzung des Meerforellenprojektes mit dem Ziel der natürlichen Reproduktion.

6.2.5 Umwelt- und artenschonende Gewässerunterhaltung

Bei erforderlichen Gewässerunterhaltungen sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen gem. Erlass des MLUR vom 20. September 2010 zu berücksichtigen.

6.2.6 Äußerer Strandwall

Die Kartoffelrosen am Küsten-Parkplatz „Habernis“ sollen entfernt werden, um die natürliche Vegetation des Strandwalls zu schützen. Andere Schutzmaßnahmen, evtl. Holzzäune, sollen verhindern, dass unbefugte Personen den Strandwall befahren.

6.2.7 Steilküste

Ankauf der direkt angrenzenden Privatflächen im Rahmen der bis 2019 fortlaufenden Flurbereinigung, um die natürliche Dynamik der Steilküste zu gewährleisten. Überführung der Ankaufsflächen in die extensive Bewirtschaftung, um einen weiteren Düngereintrag im Küstenbereich zu unterbinden.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungs-Verbots hinausgehen und einer Verbesserung des Zustands der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Konkretisiert in Maßnahmenblätter (Anlage 7).

6.3.1 Wälder

Die Bewirtschaftung der Privatwälder soll in Anlehnung an die Handlungs-Grundsätze für Arten – und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) erfolgen.

- a) Durch eine geringe Nutzungsintensität ist der Alt- und Totholzanteil zu erhöhen, auf mindestens 30 m³/ha Mindestvorrat.
- b) Insbesondere in den Auwaldbereichen und den Übergangsmoorflächen ist die Entwässerung den natürlichen hydrologischen Bedingungen anzupassen.
- c) Ausweisung von Habitatbäumen, die bis zur natürlichen Zerfallsphase erhalten bleiben.

Die Flächen der Stiftung Naturschutz und des Wasser- und Bodenverbandes Lipping Au sollen als Naturwaldparzellen gesichert werden

Kein Einschlag in Beständen > 80 Jahre vom 15.03. bis 31.08.

Übernahme der Flächen des LRT 91E0 in das Auenprogramm Schleswig-Holstein. Umsetzung des Auenprogramms erfolgt schwerpunktmäßig über Einzelprojekte.

6.3.2 Aulandschaft Habernis

Durch die Ausdehnung der extensiven Grünlandpflege und -beweidung sind die Arten der Salzwiesen, des Feucht- und Salzgrünlandes inklusive der dort typischen spezifischen Tier- und Pflanzenarten zu fördern.

Eventuelle Planung der Einrichtung von weiteren Kleingewässern im Mineralboden für den Kammmolch.

6.3.3 Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten

6.3.4 Randschutz Wald Stürsholz

Randschutz an der Westseite des Waldgebietes Stürsholz vor Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch zu entwickelnden Pufferstreifen.

6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Aufgrund des hohen Anteils an Privatflächen sind für die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplans weitere Verhandlungen mit den Flächeneigentümern erforderlich. Neben Ankauf zusätzlicher Flächen sind auch langfristige Pachten, Vertragsnaturschutz oder Entschädigungen der Nutzungsverzichte wichtige Instrumente, das Gebiet nach den naturschutzfachlichen Vorgaben zu schützen und zu entwickeln.

Einrichtung eines ganzjährigen Fischschonbezirkes im Mündungsbereich der Habernisser Au.

6.5. Verantwortlichkeiten

Grundsätzlich ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg für die Umsetzung des Managementplanes zuständig.

Aufgrund der zahlreichen Privateigentümer ist der enge Kontakt zwischen den örtlichen Akteuren und Institutionen wie der Forstbetriebsgemeinschaft, den Gemeinden, dem Wasser- und Bodenverband Lippingau und insbesondere mit dem Naturschutzverein Habernisser Au wichtig.

6.6. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplans können derzeit nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der Privateigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.

Die Finanzierung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen. (z. B. S+ E Maßnahme, Entschädigungszahlungen, Vertragsnaturschutz). Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen können z. B. als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden. Weiterhin ist eine Umsetzung von Maßnahmen über EU-Projekte, Stiftungen oder Bingo-Lotto sowie Spenden möglich.

6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden in der Vergangenheit zahlreiche Einzelgespräche, Arbeitsgruppensitzungen u. Ä. durchgeführt, die sich u. a. in der großen Zahl an Freiwilligen Vereinbarungen (siehe Ziffer 6.1.5) dokumentieren.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8. Anhang

Anlagen

1. Standarddatenbogen in der Fassung vom 13.08.2011 gem. Anlage 1
2. Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 20 000 gem. Anlage 2
3. Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsblatt Sch.-H. 2006, S. 883) gem. Anlage 3
4. Lebensraumtypenkartierung von 2010 Mordhorst-Bretschneider GmbH gem. Anlage 4
5. Biotoptypen Karte FFH 1123 - 393, gem. Anlage 5
6. Handlungsgrundsätze für Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) gem. Anlage 6
7. Maßnahmendatenblätter

Literatur

Lebensraumtypenkartierung Mordhorst Brettschneider GmbH